#### GEBÜHRENSATZUNG

# der Ev.- Luth. Kindertagesstätte Reinbek-Mitte, Kirchenallee 1, von der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Reinbek-Mitte vom 27.08.2014

## Änderungen

Lfd.	Änderndes Recht	Kirchenaufsichtliche	Geänderte	Art der	Inkrafttreten
Nr.		Genehmigung vom	Paragrafen	Änderung	
1	1. Satzung zu Änderung der Gebührensatzung	16.02.2015	§ 4	Abs. 1	01.03.2015
	gemäß Kirchengemeinderatsbeschluss vom			geändert	
	14.08.2014 für die Ev Luth. Kindertagesstätte			Abs. 2	
	Reinbek-Mitte der Ev.– Luth. Kirchengemeinde			entfällt	
	Reinbek-Mitte				
2	2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung	20.06.2016	§ 3	Abs. 2	01.08.2016
	gemäß Kirchengemeinderatsbeschluss vom			geändert –	
	09.05.2016 für die Ev Luth. Kindertagesstätte			Höhe der	
	Reinbek-Mitte der Ev Luth. Kirchengemeinde			Gebühren	
	Reinbek-Mitte				
3	3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung	01.06.2017	§ 3	Abs. 2	01.08.2017
	gemäß Kirchengemeinderatsbeschluss vom			geändert –	
	22.05.2017 für die Ev Luth. Kindertagesstätte			Höhe der	
	Reinbek-Mitte der Ev Luth. Kirchengemeinde			Gebühren	
	Reinbek-Mitte				
4	4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung	27.08.2018	§ 3	Abs. 2	01.09.2018
	gemäß Kirchengemeinderatsbeschluss vom			geändert –	
	24.08.2018 für die Ev Luth. Kindertagesstätte			Höhe der	
	Reinbek-Mitte der Ev Luth. Kirchengemeinde			Gebühren	
	Reinbek-Mitte				

Nach Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 23. April 1957) in Verbindung mit Teil 1 § 3 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 07.01.2012 (KABI. S. 30, 127), Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 07.01.2012 (KABI. S. 2, 127), § 25 Abs. 3 Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBI. Schl. - Holst. 1991 S. 651), zuletzt geändert am 3. Dezember 2013 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 466), § 90 Achtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetztes vom 26. Juni 1990, BGBI. I S. 1163) neu gefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBI. I S. 3464) und § 12 der Kindertagesstättensatzung der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Reinbek-Mitte in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kirchengemeinderat der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Reinbek-Mitte vom 7. Juli 2014 und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisrat vom 14. August 2014 folgende Satzung erlassen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der evangelischen Kindertagesstätten werden nach§ 25 Abs. 1 und Abs. 3 KiTaG zu teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder die von ihm beauftragte Stelle (Kirchliches Verwaltungszentrum Stormarn) darf zu Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.

### Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Gebühren

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 15. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
- (3) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch Bankeinzug über das Kirchliche Verwaltungszentrum. Hierzu erteilen die Zahlungspflichtigen eine Einzugsermächtigung.

### § 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird gemäß 12 der Kindertagesstättensatzung für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in elf Teilbeträgen zu entrichten. Der jährliche beitragsfreie Monat wird vom Träger festgesetzt.
- (2) Die monatliche Gebühr beträgt
  - für Kinder im Alter ab drei Jahren

    Vormittagsbetreuung fünf Stunden ohne Verpflegung = Euro 177,50
  - für Kinder im Alter ab drei Jahren
     Vormittagsbetreuung sieben Stunden mit Verpflegung = Euro 248,50
  - Für Kinder im Alter ab drei Jahren
     Vormittagsbetreuung siebeneinhalb Stunden mit Verpflegung = Euro 266,25
- (3) Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen wird von der Stadt Reinbek für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Reinbek festgelegt und beträgt zurzeit 60.- € monatlich.
- (4) Das Verpflegungsentgelt wird in elf monatlichen Teilbeträgen erhoben. Damit werden Fehltage pauschal verrechnet. Im August wird kein Verpflegungsentgelt erhoben.
- (5) Ist die Belastung der Gebühr den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, können sie gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII und§ 25 Abs. 3 KiTaG einen Antrag auf Ermäßigung der Gebühr an den Träger der Einrichtung stellen. Dieser Antrag wird bei der Stadt Reinbek bearbeitet und muss dort eingereicht werden. Die Ermäßigung der Gebühr erfolgt nach Maßgabe des § 90 Abs. 4 SGB VIII.

# § 4 Besondere Ermäßigung der Gebühren

- (1) Eine über § 25 Abs. 3 KiTaG hinausgehende Gebührenermäßigung ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten bei der zuständigen Stelle unter der Angabe von Gründen möglich.
- (2) entfällt

# § 5 Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 7 der Kindertagesstättensatzung verwiesen.

# § 6 Gebührenschuldner

- (1) Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.
- (2) Kommt ein Gebührenschuldner/Gesamtschuldner mit der Zahlung länger als drei Monate in Verzug, so kann das Kind nach vorheriger schriftlicher Mahnung von dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

# § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Gebührensatzung außer Kraft.